Beilage III : Reglement betreffend die Verwaltung und Benutzung der Volks-Schullehrer-Bibliothek

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **3 (1836)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage III.

Reglement

betreffend die Verwaltung und Benutzung der Volks-Schullehrer-Bibliothek.

§. 1.

Die Bibliothek wird in Zürich an einem vom Hohen Erziehungsrathe zu bestimmenden Orte aufgestellt.

Jedes Mitglied der Schulsynode kann gegen eingelegte Empfangscheine Bücher aus derselben beziehen. Außerdem wird jährlich in 2 Lieferungen eine Anzahl Bücher an die Konferenzdirektoren zur Zirkulation versandt.

§. 2.

Es sollen hauptsächlich größere Werke, welche auf den Beruf der Volksschullehrer und die allgemeine Bildung Bezug haben und Journale, deren Anschaffung für die Kapitels-Bibliotheken zu schwer seyn würde, angeschafft werden. Die Versammlung der Konferenzdirektoren hinterbringt Vorschläge über die Anschaffung von Büchern, welche im nächsten Jahre angekauft werden möchten, worauf der Bibliothekar bei der Auswahl Rücksicht zu nehmen hat.

§. 3.

Jedes Buch wird durch einen Stempel als Eigenthum der Bibliothek bezeichnet.

§. 4.

Ein gedrucktes Verzeichniß der angeschafften Bücher, welchen jährlich ein Nachtrag beizufügen ist, wird durch die Konferenz-Direktoren den im Kapitel wohnenden Mitgliedern der Synode unentgeltlich mitgetheilt.

§. 5.

Eine von der Schulsynode auf 4 Jahre zu ernennende Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, führt die Oberaufsicht über die Bibliothek. Die spezielle Besorgung derselben ist einem von dieser Kommission ebenfalls auf 4 Jahre zu ernennenden Bibliothekar zu übertragen.

§. 6.

Der Bibliothekar verwaltet die zur Anschaffung von Büchern bestimmten Gelder und legt jährlich der Kommission zu Handen der Schulsynode Rechnung ab. Er hat der Kommission eine

Realkaution von 500 Franken zu hinterlegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen. Die betreffende Kaution oder der Bürgschein wird in der Kanzlei des Erziehungsrathes aufbewahrt. Der Bibliothekar besorgt die Versendungen an die Konferenzdirektoren, führt genaue Verzeichnisse über die sämmtlichen Bücher, die Versendungen, Ausleihungen und Gutscheine, fertigt die jährlichen Verzeichnisse an die Konferenzdirektoren aus und legt der Synode alljährlich einen Bericht ab, über den Bestand und die Benutzung der Bibliothek. Für seine Mühe wird ihm eine Besoldung von 100 Franken angewiesen, welche aus den Interessen des Volksschulfondes zu beziehen sind.

§. 7.

Die Konferenzdirektoren verpflichten sich, sobald ein Buch seinen Lauf in einem Kapitel vollendet hat, dasselbe sogleich an den Bibliothekar zurückzusenden.

§. 8.

Die Lesezirkel in den Kapiteln sollen so eingerichtet werden, daß ein Buch nicht länger als 3 Wochen bei einem Mitgliede bleibt. Bücher, welche von einzelnen Mitgliedern bezogen wurden, dürfen nicht über 10 Wochen zurückbehalten werden. Nach Verfluß dieser Termine kann der Bibliothekar die Bücher zurückfordern.

§. 9.

Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen von dem Kapitel, in welchem der Schaden geschehen ist, zu einem von der Kommission zu bestimmenden Preise vergütet werden, und zwar Zeitschriften nach einzelnen Heften, insofern solche in der Buchhandlung zu haben sind, geschlossene Werke ganz; wogegen das Exemplar dem Kapitel als Eigenthum zufällt. Dem Kapitel steht Rekurs an den Schädiger offen.

Die Empfänger einzelner Bücher aus der Bibliothek erhalten diese auf ihre eigene Garantie hin, und sind in Absicht auf Schädigungen obigen Bestimmungen unterworfen.

§. 10.

Damit der Bibliothekar keine Bücher in ein Kapitel sende, welche sich in der betreffenden Kapitelsbibliothek vorfinden, hat jeder Konferenzdirektor demselben jährlich ein Verzeichniß der in die Kapitelsbibliothek angeschafften Bücher einzusenden.